

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/11974 –

Geplante Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes – Praktische Umsetzung des avisierten zeitlichen Vorrangs der Qualifizierungs- vor der Drittmittelbefristung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 27. März 2024 einen Gesetzentwurf zur Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) im Kabinett beschlossen und in den Deutschen Bundestag für das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren überwiesen. Ein wesentlicher Bestandteil der geplanten Reform ist die Neuregelung des Verhältnisses von Qualifizierungs- und Drittmittelbefristung, die von der Bundesregierung wie folgt dargelegt wird:

„Es soll ein zeitlicher Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung eingeführt werden. Das heißt, dass eine Drittmittelbefristung erst nach Ausschöpfen der Höchstbefristungsdauer in der Qualifizierungsbefristung zulässig sein soll. Dadurch sollen insbesondere die Mindestvertragslaufzeiten sowie die Regelung zur automatischen Verlängerung des Arbeitsvertrags zum Beispiel bei Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit in diesem Zeitraum für alle verbindlich werden. In der Phase der Qualifizierung soll es keine Nachteile mehr für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geben, deren Beschäftigungsverhältnis aus Drittmitteln finanziert werden. Das ist eine zentrale Verbesserung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.“ (www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/faq/wisszeitvg-reform.html).

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2024 in einer Stellungnahme festgehalten:

„Der Bundesrat sieht mit Sorge auf die Auswirkungen, die ein Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung haben könnte. [...] Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung zum Vorrang der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung auch dann erfüllt ist, wenn Drittmittelvorhaben vorliegen, die kein Qualifizierungsziel verfolgen. Denn nicht wenige Drittmittelstellen sehen strukturell kein Qualifikationsziel vor (insbesondere FuE-Verträge [FuE = Forschung und Entwicklung] mit Unternehmen).

Weiterhin sollte klargestellt werden, welcher Zeitraum genau unter den Qualifizierungsvorrang fällt und ob eine Beschäftigung aufgrund von Drittmittelfinanzierung sowohl vor als auch nach der Promotion während der Qualifizierungsphase möglich ist, oder ob sie erst nach Abschluss beider Phasen erlaubt

ist, einschließlich der Frage, ob dies auch Vertragsverlängerungsoptionen nach § 2 Absatz 5 WissZeitVG-E umfasst.

Zudem sollte geprüft werden, ob Ausnahmetatbestände aufgenommen werden, um Forschung zumindest in den Fällen spezifisch projektbezogener Drittmittelforschung auch zukünftig gewähren zu können (zum Beispiel bei Fällen, in denen die Höchstbefristungsdauer noch nicht vollständig ausgeschöpft ist, aber nicht für die beabsichtigte Beschäftigungsdauer in dem Drittmittelprojekt ausreicht).“ ([www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0101-0200/156-24\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2024/0101-0200/156-24(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

1. Wie viele Drittmittelstellen in Forschungsprojekten, die mit Bundesmitteln gefördert werden, sehen derzeit strukturell kein Qualifizierungsziel vor (bitte auch prozentual in Relation zur Gesamtheit der durch Bundesmittel geförderten Forschungsprojekte setzen)?
2. Wie viele Stellen in drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten gibt es aktuell, und wie verteilen sich diese auf die jeweils zeitlich befristete Projektdauer (bitte tabellarisch wie sachgemäß entlang der Projektdauer darstellen)?
3. Wie viele drittmittelfinanzierte Projekte sind aktuell auf weniger als die benannten drei Jahre befristet?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Im Rahmen der amtlichen Statistik über Forschung und Entwicklung sowie Hochschulen werden keine entsprechenden Angaben zu drittmittelfinanzierten Projekten bzw. zu Drittmittelstellen in Forschungsprojekten erhoben.

4. Wie viele wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kein formales Qualifikationsziel anstreben, werden aktuell unter Wahrung aller gesetzlichen Vorgaben in angewandten drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten beschäftigt (bitte tabellarisch entlang einer sachgemäßen Gliederung der unterschiedlichen Einrichtungsformen im deutschen Wissenschaftssystem auflisten)?

Der Bundesregierung liegen Angaben aus der Evaluation des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vor, die Anhaltspunkte für den prozentualen Anteil der im Rahmen von Drittmittelprojekten verfolgten nichtformalen Qualifizierungsziele geben. Die Art der Drittmittelprojekte ist dabei nicht nach dem Grad der Anwendungsnähe differenziert. Demnach verfolgten von den befragten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die ausschließlich im Rahmen eines Drittmittelprojektes beschäftigt waren, eigenen Angaben zufolge insgesamt knapp zwei Drittel (64,5 Prozent) und unter den Nichtpromovierten ca. 75 Prozent in der aktuellen Beschäftigung ein Qualifizierungsziel. Darüber hinaus hatten insgesamt 17,9 Prozent der Befragten die Arbeit am Qualifizierungsziel zurückgestellt, d. h., dass sie ein langfristiges Qualifizierungsziel hatten, aktuell aber nicht daran arbeiteten. Von den genannten ca. 75 Prozent der Nichtpromovierten, die aktuell ein Qualifizierungsziel verfolgten, wurde in zwei Dritteln der Fälle eine Promotion angestrebt. Es ist also davon auszugehen, dass in einem Drittel dieser Fälle von den Nichtpromovierten aktuell ein nichtformales Qualifizierungsziel verfolgt wurde.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

5. Ist die avisierte Neuregelung eines Vorrangs der Qualifizierungsbefristung vor der Drittmittelbefristung auch dann erfüllt, wenn Drittmittelvorhaben vorliegen, die kein Qualifizierungsziel verfolgen, wenn ja, bitte begründen, und wenn nein, warum nicht?

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft soll eine Drittmittelbefristung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 WissZeitVG nur zulässig sein, wenn die Höchstbefristungsdauer in der Qualifizierungsbefristung nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG ausgeschöpft ist. Die Qualifizierungsbefristung und damit auch deren Vorrang vor der Drittmittelbefristung ist bezogen auf die individuelle Qualifizierung, die aufgrund des weiten Begriffs der Qualifizierung im WissZeitVG (siehe Bundestagsdrucksachen 18/6489, S. 10 und 20/11559, S. 25 f.) in verschiedensten Forschungszusammenhängen erfolgen kann. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass Forschungsvorhaben, die eine hinreichende Grundlage für eine Drittmittelbefristung von wissenschaftlichem Personal nach § 2 Absatz 2 WissZeitVG bieten, grundsätzlich auch zu deren wissenschaftlicher Qualifizierung im Sinne des WissZeitVG beitragen können.

Dessen unbeschadet können Befristungen auch künftig auf die allgemeinen Befristungsregelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gestützt werden. Dies lässt das WissZeitVG ausdrücklich zu (§ 1 Absatz 2 WissZeitVG).

6. Dürfen Wissenschaftseinrichtungen, etwa Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), auf Basis der avisierten Neuregelung auch künftig wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kein formales Qualifikationsziel anstreben, unter Wahrung aller gesetzlichen Vorgaben in angewandten drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten beschäftigen (www.uas7.org/sites/default/files/2023-06/stellungnahme-uas7-wisszeitvg.pdf), wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?
7. Gibt es in den hiervon betroffenen Wissenschaftseinrichtungen für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine hinreichende Verfügbarkeit alternativer Forschungsprojekte, die ein formales Qualifikationsziel sicherstellen, wenn ja, von welchem Bedarf und von welchem verfügbaren Angebot geht die Bundesregierung aus, und wenn nein, warum nicht, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?
8. Plant die Bundesregierung in diesem Kontext ggf. Anpassungen in den Förderbestimmungen im Bereich der institutionellen Förderung und Projektförderung des Bundes, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht keine Formalisierung der Qualifizierung im Sinne einer Festlegung auf gesetzlich bestimmte Qualifizierungsziele vor. Weiterhin sollen im Rahmen der Qualifizierungsbefristung auch nichtformale wissenschaftliche und künstlerische Qualifizierungen verfolgt werden können (siehe Bundestagsdrucksache 20/11559, S. 25 f.). Vor diesem Hintergrund sind alternative Forschungsprojekte, die ein formales Qualifikationsziel sicherstellen, sowie darauf bezogene Anpassungen der Förderbestimmungen des Bundes nicht erforderlich.

9. Welchen Zeitraum, unter den ein etwaiger Qualifizierungsvorrang fallen soll, hält die Bundesregierung für sachgemäß, wenn ein Zeitraum genannt wird, warum findet sich der Zeitraum nicht im Gesetzentwurf wieder, und wenn kein Zeitraum genannt wird, warum nicht?
10. Hat die Bundesregierung die vom Bundesrat attestierte fehlende Klarstellung, „welcher Zeitraum genau unter den Qualifizierungsvorrang fällt und ob eine Beschäftigung aufgrund von Drittmittelfinanzierung sowohl vor als auch nach der Promotion während der Qualifizierungsphase möglich ist“, bisher präzisiert, wenn ja, wann, und mit welchem Inhalt, und wenn nein, warum nicht?
11. Arbeitet die Bundesregierung aktuell an einer entsprechenden Formulierungshilfe, wenn ja, seit wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der vom Vorrang der Qualifizierungsbefristung erfasste Zeitraum wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrücklich geregelt und in der Gesetzesbegründung erläutert. Es wird zudem auf die Erläuterung zu Ziffer 3 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Bundestagsdrucksache 20/11559 (S. 47 f.) verwiesen.